

A m t s b l a t t

d e r

R e g i e r u n g z u D ü s s e l d o r f .

Nr. 10. Düsseldorf, Montag, den 15. Februar 1847.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 185.) Die Abhaltung einer katholischen Haus-Collecte zum Neubau einer katholischen Kirche zu Berzdorf, im Landkreise Köln betr. I. S. V. Nr. 735.

Schon seit geraumer Zeit ist in der katholischen Gemeinde Berzdorf, im Landkreise Köln, der Neubau einer Kirche dringend nothwendig geworden, indem die jetzt vorhandene Kirche so klein ist, daß bei dem Gottesdienste die Hälfte der Kirchengänger vor derselben stehen müssen, dieselbe sich aber auch in so baulosem Zustande befindet, daß ein Erweiterungsbau nicht angebracht werden kann, bei einem etwaigen Versuche eines solchen, sogar deren Einsturz zu befürchten steht.

Da die Gemeinde beim besten Willen außer Stande ist, die für den Neubau erforderlichen Kosten zum Betrage von 6000 Thlr. aufzubringen und die derselben vorläufig im Regierungsbezirke Köln bewilligte Collecte nur 1396 Thlr. eingebracht hat, zur Deckung der Baukosten mithin noch 4604 Thlr. fehlen, so ist gedachter Gemeinde von dem Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz unterm 27. v. M. ferner auch in unserm Verwaltungsbezirke für ihren Kirchenbau eine katholische Haus-Collecte bewilligt worden; deren Abhaltung jedoch nicht durch Deputirte, sondern in gewöhnlicher Weise, stattfinden soll.

Indem wir diese Bewilligung hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, beauftragen wir die Herren Bürgermeister die Abhaltung dieser Collecte bei den katholischen Familien der Bürgermeisterei in gewöhnlicher Weise, den bestehenden Vorschriften gemäß, unverzüglich abhalten und die Erträge an die Steuerkasse zur weitem Beförderung durch die Kreisasse an unsere Hauptkasse abliefern zu lassen.

Die Ertrags-Nachweisungen sind uns von den Herren Landrätthen und den Königlichen Kreisassen binnen 2 Monaten einzureichen.

Düsseldorf, den 3. Februar 1847.

(Nr. 186.) Die den Steuer-Einnehmern zugestellten diesjährigen Grundsteuer-Heberollen betr. II. S. III. Nr. 903.

Der Vorschrift des §. 38 des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Januar 1839 gemäß werden die Grundsteuerverpflichtigten unseres Verwaltungsbezirks hierdurch benachrichtigt, daß den Steuer-Einnehmern die Grundsteuer-Heberollen pro 1847 an den nachbemeldeten Tagen zugestellt worden sind und zwar:

I m K r e i s e S o l t i n g e n :

Hogenforst zu Dyladen, Betteer zu Leichlingen und Zipper zu Langensfeld am 24.; Betteer zu Solingen am 26. Dezember v. J.

I m K r e i s e L e n n e p :

Helm zu Lennep am 28., Hagdorn zu Ronsdorf und Steuer-Kasse zu Wermelskirchen am 29. Dezember v. J.

Im Kreise Elberfeld:

Ruhland zu Elberfeld, Steves zu Belbert am 29. Dezember v. J., Litterscheid zu Mettmann am 3., Lichtschlag zu Elberfeld am 4., Wülfig zu Barmen am 7. Januar a. c.

Im Kreise Düsseldorf:

von Kamienksky zu Kaiserswerth am 28. Dezember v. J., von Roth zu Ratingen am 2., von Thiele zu Gerresheim am 7. und Lücker zu Düsseldorf am 16. Januar a. c.

Im Kreise Duisburg:

Berkmann zu Duisburg und Haarbeck zu Ruhrort am 28. Dezember v. J., Clemens zu Essen, Maassen zu Schermbeck am 2., Brockhoff zu Essen am 4., Brewer zu Mülheim am 8. resp. 11., Dickhoff zu Werden und Capaun zu Dinslaken am 13. Januar a. c.

Im Kreise Nees:

Tendering zu Nees, Westermann zu Emmerich und von Borkowsky zu Wesel am 20. Dezember v. J.

Im Kreise Cleve:

Kühler zu Cleve, Vass zu Griethausen, van Akeren zu Clarenbeck und Haal zu Calcar am 28., Font zu Goch, Bendel zu Calcar und Brüggemann zu Goch am 31. Januar v. J.

Im Kreise Geldern:

Boom zu Xanten, von Ziemiezkly zu Xanten und Hedding zu Geldern am 29., von Guérard zu Meurs, Peenderß zu Iffum, Schudeiskly zu Revelaer und Schriever zu Hinsbeck am 30. Dezember v. J., Dewahl zu Beeze und Schaltenbrand zu Rheinberg am 2., Knoops zu Bluyt und Roemer zu Orsoy am 5. Januar a. c.

Im Kreise Kempen:

Dewies zu Brüggen, Mühlen zu Dülken am 28., Kossie zu Süchteln am 29., Erkens zu Bracht und Scriba zu Lobberich am 31. Dezember v. J. und Hendrickß zu Kempen am 3. Januar a. c.

Im Kreise Crefeld:

Kreiß zu Uerdingen und Ertenwein zu Uerdingen am 6., Münch zu Willch am 8. Januar und Kohl zu Crefeld am 1. Februar a. c.

Im Kreise Gladbach:

Bloem zu Gladbach, Dürselen zu Biersen und Kruchen zu Giesenkirchen am 28., Schmölder zu Rheydt am 29. Dezember v. J.

Im Kreise Grevenbroich:

Dürselen zu Wevelinghoven am 11., Büsgen zu Wickrath am 14., Lichtschlag zu Hemmerden und von Voeguenghien zu Elsen am 20. Januar a. c.

Im Kreise Neuß:

Bocksfeld zu Neuß am 25., Steger zu Neuß am 27. Januar, und Schulz zu Haus Anstel am 1. Februar a. c.

Gleichzeitig werden die Steuerpflichtigen erinnert, die ihnen in den Heberollen anstehenden, und von den Steuer-Einnehmern im gesetzlichen Wege bekannt zu machenden Steuerquoten in den vorbestimmten Fristen gehörig zu berichtigen.

Düsseldorf, den 3. Februar 1847.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 187.) Einladung zur vermehrten Theilnahme an der Provinzial-Feuer-Sozietät. I S. II. b. Nr. 1480. Bereits im Monat Oktober d. J. hat die unterzeichnete Direktion über den dormaligen Zustand der von ihr vertretenen Provinzial-Feuer-Sozietät an sämtliche Provinzial-Behörden eine gemeinsame, die finanziellen Verhältnisse betreffende Mittheilung erlassen, die

auch in die hiesigen Lokalblätter aufgenommen worden ist. Da aber derartige Organe zur Besprechung eines der ganzen Provinz gleich nahe liegenden Gegenstandes nicht zur Genüge geeignet sein können, so nimmt die Direktion jetzt vor dem Schlusse des Jahres nochmals Veranlassung, den sämtlichen Bewohnern der Provinz die vereinte Mitwirkung zur Förderung des betreffenden Institutes hierdurch angelegentlichst zu empfehlen, indem sie wiederholt darauf aufmerksam macht, daß in der möglichst allgemeinen Theilnahme gerade der Vortheil der Einzelnen liegt. Je mehr Theilnahme, d. h. je größer die Zahl der wechselseitig Versicherten, je mehr Aufmerksamkeit, das Brandunglück zu verhüten, desto geringer kann die Jahresprämie gestellt werden und es ist daher das Vorurtheil, dem häufig in der Provinz begegnet wird, als ob Ueberschüsse dem Staate oder der Provinz zu gute kämen, ein Unbegreifliches.

Wie aus der oben erwähnten bereits erlassenen Mittheilung erhellt, ist zwar die Erhaltung des Institutes vollkommen gesichert, wie sehr man dies auch von vielen Seiten her zu verdächtigen sich bemüht; die vollständige Erreichung ihres gemeinnützigen Zweckes aber, sowie die Bewilligung derjenigen mehr oder weniger wesentlichen Genüsse und Vortheile, welche das Publikum beansprucht, wird nur dann erst möglich gemacht werden können, wenn sich sämtliche Bewohner der Provinz ohne Ausnahme bei dem Institute betheiligen und das öffentliche Interesse auf diese Weise thätig fördern helfen, wozu die Direktion hierdurch allgemeine Anregung zu geben hofft.

Um zu verhüten, daß Zweck und Streben der Provinzial-Feuer-Sozietät mit den Absichten der in großer Menge thätigen Privatvereine verwechselt werde, muß die Direktion hier nothgedrungen zur klaren Erläuterung ihrer Tendenz die Auseinandersetzung hinzufügen: daß zwar den Privatgesellschaften eben so wohl, wie dem Provinzial-Institute als Mittel zum Zwecke eine möglichst große Zahl von guten Versicherungen nothwendig ist, daß aber diese Zwecke selbst einander gerade entgegenstehen. Denn während bei den Privatgesellschaften einzig und allein den Unternehmern derselben ein um so größerer Gewinn in die Tasche fließt, je mehr und je bessere Versicherungen bei ihnen angemeldet werden, während also diese Vereine nur die Erreichung eines möglichst großen Privatvortheiles sich zum Ziele gestellt haben, ist der Zweck der Provinzial-Sozietät im ganz entgegengesetzten Verhältnisse derjenige: daß der Vortheil, welcher aus der Vermehrung und Verbesserung der an sie gelangenden Versicherungs-Anträge entspringt, den Versicherten selbst wieder zufließen und nur ihnen allein zu gute kommen soll.

Und dieser öffentliche Vortheil soll sich zunächst darauf richten, den bei der Sozietät Versicherten je nach der sich steigenden Ausdehnung ihres Wirkungskreises auch eben so steigende Erleichterungen in der Beitrags-Verpflichtung zu verschaffen, sowie durch allmähliche Beseitigung der erkennbaren Ursachen von Feuerbrünsten und durch Beschaffung der zweckmäßigsten Feuerlöschgeräthschaften außer der Vergütung von Brandschäden auch auf die möglichste Verminderung des Brandunglückes überhaupt hinzuwirken, endlich aber den zahlreichern Einwohnern der Provinz, nämlich der arbeitenden Klasse, die Gelegenheit zu verschaffen, ihre Wohnungen zu einem möglichst geringen Beitragsfusse versichert erhalten zu können, was bisher bei den einander widerstreitenden Interessen des Provinzial-Institutes und der Privatgesellschaften nicht in den beabsichtigtem Maße bewerkstelligt werden konnte, da diese Letzteren alle diejenigen Besitzthümer in den Bereich ihrer Versicherung zu ziehen suchen, welche bei einer geringen Feuergefährlichkeit sehr bedeutende Beitragssummen und also einen eben so großen Gewinn für sie einbringen. Dagegen aber halten sie mit dem besten Erfolge gerade die Wohnungen der ärmeren Klassen durch unverhältnißmäßig hohe Beitrags-

Düsseldorf

forderungen von ihrer Versicherung fern, weil diese Gebäude ihnen nur eine geringe Beitragsrate abwerfen, nichts desto weniger aber doch, bei ihrer sonstigen größeren Feuergefährlichkeit, sie oft zu Entschädigungszahlungen nöthigen würden, was aber ihrer Spekulation, auf möglichst großen Gewinn nur nachtheilig sein könnte. — Demzufolge bleibt die Provinzial-Sozietät allein, welche, diesen von den Privatvereinen ausgeschlossenen Leuten Sicherung vor Feuergefahr gewährt; da aber, wie eben gezeigt worden, die bei den geringeren Gebäudeklassen am meisten nöthigen Entschädigungszahlungen nur durch die Beiträge von den weniger feuergefährlichen Gebäuden der wohlhabenderen Klassen wieder ausgeglichen werden können, diese letzteren jedoch durch alle mögliche Kunstgriffe von den Privatvereinen angezogen werden, so müssen leider die ärmeren Klassen auch bei der Provinzial-Anstalt einen für sie schon sehr beschwerlichen hohen Beitrag von ihren Wohnungen zahlen, weil sonst die Sozietät nicht im Stande bleiben würde, die nöthig werdenden Entschädigungszahlungen gewähren zu können; und diesem beklagenswerthen Uebelstande läßt sich auch nur allein dadurch steuern, daß sich die Klassen der Wohlhabenderen unserer Provinz durchgängig entschließen, durch Beitritt zu dem Provinzial-Institute, die Beiträge von ihren werthvollen Gebäuden demselben zuzuwenden und dadurch die Ausgabe und Einnahme bei demselben in das unumgänglich nöthige Gleichgewicht zu bringen, wodurch sich denn auch mit Gewißheit das von der Sozietät gehoffte Resultat vollständig verwirklichen und der Genuß aller durch dasselbe erzielten so wesentlichen Vortheile für unsere Provinz auch vollkommen erreichen läßt, während dies bis jetzt bei der bisherigen verhältnißmäßig so geringen Theilnahme und den in diesem Jahre durch trockene Witterung und Wassermangel zu einer außergewöhnlichen Höhe gesteigerten Entschädigungssummen nicht in dem Bereiche der Möglichkeit liegen konnte.

Trotz dieser, dem Bestehen der Sozietät ungünstigen Verhältnisse kann die Direktion ihren Versicherten hierdurch die Mittheilung machen, daß vom Beginn dieses Jahres bis heute zum Wiederaufbau von nicht weniger als 1900 Gebäuden durch Brandunglück heimgesuchter Bewohner unserer Provinz, die gewiß bedeutende Summen von 450,000 Rthlr. hat ausgezahlt werden können, welches durch die Geldbeiträge der Versicherten möglich geworden ist. Von diesen 1900 Brandschäden haben allein in den Ortschaften Speicher, Kreis Wittburg 315, Bombaden, Kreis Braunsfels 78, Saarbölsbach, Kreis Merzig 63, Oberwesel, Kreis St. Goar 30, vergütet werden müssen, während die übrigen Feuerbrünste in mehr oder weniger großer Bedeutung in verschiedenen Theilen der Provinz stattgefunden haben.

Bei dieser außergewöhnlich großen Anzahl von Brandschäden werden die bei der Sozietät Versicherten es gewiß freudig anerkennen, daß demohngeachtet die Sozietät in Realisirung ihres edlen Zweckes keine Hindernisse gefunden hat und fortwährend im Stande gewesen ist, den durch die Feuerbrünste getroffenen, meistens ärmeren Ortschaften die beabsichtigte Hülfe in dem erforderlichen Maße gewähren zu können; sie werden hieraus ersehen, wie Großes die Gesamtwirkung der Kräfte aller Einzelnen in der Vereinigung zu einem edeln Zwecke zu leisten vermag, welcher bis jetzt freilich nur durch bedeutende Aufopferungen zu erreichen war. Es ist aber dieser unser Zweck gewiß eben so wichtig und groß in seinen Bestrebungen, als voll segensreichen Erfolges in seinen Wirkungen und selbst der bedeutendsten Aufopferungen werth. Denn es steht unwiderlegbar fest, daß sämtliche Eigenthümer der oben gedachten abgebrannten Gebäude in denselben ihr einziges geringes Haab und Gut den Flammen zur Beute werden sahen; jetzt sind diese armen Leute durch die Sozietät ohne Ausnahme mit den ihnen gezahlten Entschädigungsgeldern wieder in ihre frühere Lage versetzt und ihr und ihrer Familien Obdach wieder hergestellt worden, so wenig beneidenswerth, so kümmerlich auch immer ihre Lage gewesen ist und sein wird.

Nun aber angenommen, daß die Sozietät entweder nicht existirt oder bereits zu wirken aufgehört hätte — was würde dann wohl dieser Armen Loos gewesen sein?! — Anderswo versichert konnten sie nicht sein, denn daß die Privatvereine sich mit Versicherung dieser Klasse von Eigenthümern nicht befassen und so lange nicht befassen können, als es ihnen nur um ihren eigenen Gewinn zu thun ist, lehrt uns die Erfahrung zur Genüge. Sie würden also lediglich auf die öffentliche Mildthätigkeit verwiesen gewesen sein; da aber auf diesem Wege an die Erlangung der zu ihrer Rehabilitation erforderlich gewesenenen so bedeutenden Summen nicht gedacht werden kann und darf, und auch ihre Gemeinden bei solchem ungewöhnlich großen Unglücke ihnen keine nachhaltige Beihülfe würden haben gewähren können, so hätte sich leicht, wenn die Sozietät nicht vorhanden war, das schaudererregende Ereigniß der letzten Tage wiederholen können, wo wir sehen mußten, daß verblendete, betrogene Auswanderer, die wieder in ihre alte Heimath zurückkehrten, nachdem sie durch unheimliche Betrüger um ihre wenige versilberte Habe gebracht worden waren, von ihren eigenen früheren Gemeindegossen und Nachbarn aufs Neue nach einem fremden Welttheile eingeschifft wurden, weil man keine andere Möglichkeit vor Augen sah, für eine so große Zahl von Unglücklichen etwas Besseres zu thun.

Um also nicht ähnliche gräßliche Schauspiele an unsere armen Nebenmenschen erleben zu müssen, wenn das Unglück sie ohne ihr Verschulden durch Feuer heimgesucht hat, wird gewiß Jedermann an dem Fortbestehen eines Institutes, welches solche arme Abgebrannte vor noch größerem und gräßlicherem Unglücke zu bewahren strebt, um so mehr Theil nehmen, als diese durch Feuer Verunglückten doch ohne Zweifel noch ungleich beklagenswerther sind, als jene leichtsinnigen Auswanderer, welche in ihrer, freilich durch eigennütziges, schändliche Spekulation erzeugten Bethörung sich freiwillig ihres Eigenthums entäußerten um mit dem Erlöse einen sinnlosen Auswanderungsplan zu verwirklichen.

Der Aufruf an den Wohlthätigkeitssinn der Rheinprovinz ertönte nie vergebens und oft bekundete es dieselbe, daß ihre Bewohner keine Geldopfer scheuen, wo es sich darum handelt, den armen Mitbürgern Hülfe zu leisten; um wie viel mehr darf daher die Direktion auf recht allgemeine Theilnahme rechnen, da es sich zur Erreichung eines guten Zweckes, zur Förderung eines von der Provinz selbst gestifteten Schutzmittels, nicht von Geldopfern handelt; vielmehr bei der Theilnahme an diesem Schutze ein offener durch Zahlen bewiesener Vortheil für jeden Theilnehmer sich herausstellt; indem die Prämien bei keiner Privatgesellschaft so gering sind, als bei dem Provinzial-Institute, es auch nicht sein können, da die kaufmännische Spekulation einen Gewinn beabsichtigt und haben muß, die wechselseitige Versicherung aber nur das unvermeidliche Unglück wechselseitig trägt und keinen Gewinn beabsichtigt.

Die Direktion glaubt hierdurch den Zweck der Provinzial-Feuer-Sozietät zu einem allgemeinen Verständniß gebracht zu haben und spricht nur schließlich noch die Hoffnung aus, daß möglichst viele bei der Sozietät bisher noch nicht versicherte Bewohner der Provinz, durch ihren nunmehrigen Beitritt deren segensreiches Wirken fördern mögen.

Sie beklagt das Treiben der Agenten von Privat-Gesellschaften, welche sich nicht scheuen, selbst durch Einstellung einzelner Bedingungen des vom rheinischen Landtage berathenen Reglements des Provinzial-Institutes, einzelne Versicherungen sich zuzuwenden; sie darf als Provinzial-Einrichtung nicht zu solchen Mitteln heruntersteigen; das Publikum aber auf ihr Wirken und den Unterschied zwischen ihr und Privatpekulation aufmerksam zu machen, ist ihre Pflicht; durch öffentliche Besprechung ein richtiges Verständniß zu bewirken ist der geeig-

nete Weg, und wird sie es daher gerne sehen, wenn auf diese Weise Mängel und Vorzüge des von ihr vertretenen Provinzial-Institutes dem Publikum vorgeführt werden.

Coblenz, den 12. Dezember 1846.

Rheinische Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktion.

(Nr. 188.) Verhältniß der Provinzial-Feuer-Sozietät zu den Privat-Gesellschaften. I. S. II. Nr. 1480.

Die unterzeichnete Direktion der Provinzial-Feuer-Sozietät hat unterm 12. d. M. eine Bekanntmachung veröffentlicht, worin sie die Grundbestimmungen dieser Anstalt den bei derselben bisher noch nicht versicherten Bewohnern der Provinz verständlich zu machen strebt, um dadurch eine vermehrte Theilnahme der Letzteren herbeizuführen, von welchem Verfahren die Direktion sämmtliche bei der Sozietät Versicherte hierdurch noch besonders in Kenntniß setzt.

Die Direktion glaubt sich nicht zu täuschen, wenn sie sich davon wesentliche günstige Erfolge für das Institut verspricht und die Versicherten werden dieser Ansicht um so mehr beistimmen, wenn sie die Gehaltlosigkeit der verschiedenartigen Mängel in Betracht ziehen, welche der Provinzial-Feuer-Sozietät von den zahlreichen Privatgesellschaften zum Vorwurfe gemacht werden.

Lassen wir uns in der Kürze darauf ein, zu untersuchen, ob und was für Wahrheiten in jenen Vorwürfen enthalten sind, so kann es gar keinem Zweifel unterliegen, daß das Publikum solchen grundlosen Anschuldigungen höchstens nur für den ersten Augenblick Glauben schenkt, wenn es auch durch spekulative Ueberredungskünste so weit gebracht worden ist, die Sozietät in einem derselben nachtheiligen Lichte zu betrachten. Der Irrthum wird gewiß verschwinden und die Wahrheit zu Gunsten der Sozietät sich geltend machen.

Fassen wir die Vorwürfe einzeln ins Auge, welche der Sozietät von den Privatgesellschaften gemacht werden, um dem Publikum die Versicherung bei derselben zu verleiden und ihren persönlichen Vortheil aufs höchste zu steigern, so finden wir zunächst, daß die Sozietät aus dem Grunde für das Publikum gefährlich sein soll, weil dieselbe alle Versicherungsanträge ohne Unterschied aufnehmen müsse, während die Privatgesellschaften, die Berechtigung hätten, einen Jeden von ihrer Versicherung fern zu halten, der ihnen nur einigermaßen verdächtig erscheine; diese von ihnen ausgeschlossenen Personen müßten natürlich von der Provinzial-Sozietät aufgenommen werden, und so könne es nicht fehlen, daß das Bestehen derselben durch die Aufnahme von Leuten, die sich kein Gewissen daraus machten, ihr Eigenthum selbst in Brand zu stecken, nothwendig gefährdet werden müsse.

Diese Behauptung scheint wirklich Manches für sich zu haben, und es ist nicht zu verwundern, daß das arglose Publikum sich dadurch gegen die Sozietät einnehmen läßt. Bei nur wenig genauerer Betrachtung aber, wird man sich ohne Mühe überzeugen, daß dieser Vorwurf grundlos in sich selbst zerfallen muß. Denn ganz abgesehen davon, daß die große Menge ruchloser Brandstifter und Unvorsichtiger, welche nach den Angaben der Privatgesellschaften zu existiren scheint, sich in der Wirklichkeit gewiß auf eine weit geringere Zahl beschränken läßt, sind auch die wirklich so verdorbenen einzelnen Individuen, welche vielleicht ihr Eigenthum bei der Provinzial-Sozietät versichert haben, derselben ganz und gar unschädlich und zwar aus dem einfachen Grunde, weil die Sozietät nach §. 26 ihres Reglements berechtigt ist, bei irgend einer Vermuthung einer unverhältnismäßigen Versicherungssumme, die ein solcher moralisch verderbter Mensch etwa beantragt, den Versicherungsbetrag durch spezielle Taxation auf diejenige Zahl zurück zu führen, welche mit dem richtigen Gebäudewerthe im richtigen Verhältniß steht. Dies können die Bürgermeister, als Local-Agenten der Sozietät um so leichter controliren, als sie fast durchgängig mit der Moralität ihrer Bürgerschaft vertraut sind; wo aber einem solchen Versicherer hiernach die Aussicht

auf Gewinn benommen ist, da fällt selbstredend auch der für ihn mögliche Grund zur Brandstiftung fort. Wie wir zur Ehre der Menschheit zugeben müssen, sind auch die Fälle der Brandstiftung an eigenem Besitztume wohl nur sehr wenige; diejenigen Brandstiftungen aber, welche aus Bosheit und Rache am fremden Eigenthume verübt werden können, lassen sich in der Person des Beschädigten doch sicher nicht zum Voraus vermuthen und so wenig von den Privatgesellschaften, als von der Provinzial-Sozietät vermeiden. Sehr oft auch mögen wohl die Privatgesellschaften den Character eines Antragenden auch nur darum in Zweifel ziehen, weil ihnen sein Versicherungsantrag der Werthlosigkeit und Fenergefährlichkeit des zu versichernden Gebäudes wegen eher Schaden als Gewinn in Aussicht stellt, und sie denselben auf diese Art am bequemsten abweisen können.

Wenden wir uns nach den übrigen Vorwürfen, so stoßen wir zunächst auf die bei der Sozietät bestehende Verpflichtung zum Wiederaufbau abgebrannter Gebäude, welcher die bei den Privatgesellschaften Versicherten nicht unterworfen sind. — Diese Verpflichtung ist in dem Reglement der Provinzial-Sozietät allerdings enthalten, während sie in den Statuten der Privatgesellschaften nicht aufgenommen ist; es ist aber diesen Gesellschaften auch nur allein in der Rheinprovinz möglich, der Provinzial-Sozietät gegenüber mit einer solchen Begünstigung vor dem Gesetze zu prahlen, da ihnen in allen älteren Landestheilen der Preussischen Monarchie schon durch das da geltende Allgemeine Landrecht Th. I. Tit. 8. §§. 34. seqq. diese Beschränkung eben sowohl, wie den provinziellen Versicherungsanstalten indirect auferlegt wird, ohne daß deren besondere Aufnahme in den Statuten erforderlich wäre. Es ist aber auch diese Beschränkung gar keine Belästigung für das Publikum, da der Wiederaufbau abgebrannter Gebäude sich in der Regel schon von selbst versteht und in einzelnen Fällen jeder Abgebrannte ohne Schwierigkeit nach §. 66. des Reglements Dispensation von dieser Bedingung erlangen kann, sobald er nur die Befürchtung des Mißbrauches zu widerlegen im Stande ist. Für die Sozietät aber ist diese Bedingung eine bedeutende Sicherung gegen frevelhafte Speculation; und die Wichtigkeit dieser Sicherstellung wird gewiß Jedermann einleuchten, da bei deren Nichtvorhandensein jeder Versicherte im Stande sein würde, durch Abbrennung seiner Wohnung sich Geld zu beliebigen Zwecken zu verschaffen, dadurch aber die Sozietät zu jetzt vermiedenen Entschädigungszahlungen zu veranlassen und noch obendrein seine Nachbarn der größten Gefahr bloßzugeben. Unseres Dafürhaltens ist also diese Bestimmung nicht ein Mangel, sondern ein großer Vorzug der Sozietät, da sie dem Frevel der Brandstiftung an eigenem Besitztume einen gewaltigen Damm entgegenstellt, während demselben Frevel bei den Privatgesellschaften durch das Nichtvorhandensein der gedachten Klausel der größte Vorschub geleistet wird.

Demnächst machen die Privatgesellschaften der Sozietät den Vorwurf, daß der Tarif der letzteren einer Erhöhung fähig sei, während ihre Prämiensätze eine feste Norm hätten. — Hätte die Sozietät, wie die Privatgesellschaften, nur Erlangung ihres Gewinnes im Auge, so würde es allerdings ein Vorwurf sein, wenn das Publikum der Möglichkeit ausgesetzt wäre, die von ihm anfänglich gezahlten Geldbeiträge erhöht zu sehen. So aber, wie die Sachen wirklich stehen, da nämlich die Sozietät lediglich eine wechselseitige Verbindung sämmtlicher Versicherten zur Ausgleichung der unter ihnen entstehenden Brandschäden ist, und außerdem keinen Gewinn bezwecken soll, so konnte auch der Tarif nicht unabänderlich festgestellt werden, weil sonst derselbe weder bei eintretenden günstigen Verhältnissen nach dem geringeren Bedarf hätte vermindert, noch auch bei ungewöhnlich bedeutendem Brandunglücke nach dem größeren Erforderniß hätte erhöht werden können. So gut wie die Versicherten die Verminderung der nach §. 34 des Reglements ursprünglich angenommenen

Beitragsnorm bisher genossen haben, indem noch immer nur die Hälfte oder höchstens zwei Drittel dieser Sätze haben erhoben zu werden brauchen, eben so gut müssen sie auch, wie dies von dem Begriffe der Wechselseitigkeit auch nicht zu trennen ist, vorkommenden Falls eine nöthig werdende größere Beisteuer einschließen, obgleich in der Wirklichkeit fast nur eine Verminderung der Beiträge zu hoffen steht. — Gegen die Einrede, daß bei einem außerordentlichen Unglücke die Höhe der Prämie sich bis zu einem fast nicht zu erschwingenden Betrage steigern könne, dient die Erfahrung. Zehnjähriges Bestehen unserer Anstalt nicht allein, sondern sogar die Erfahrung beinahe eines halben Jahrhunderts (seit Bestehen der Bergischen Versicherung) lehrt es, daß die Brandunglücke nie in so erschreckendem Maasse die Entschädigung steigerten; sollte sie es aber auch in einem besonderen, bis jetzt nie vorgekommenen Falle, so erinnert die Direction an große Brandunglücke, z. B. Hamburg, von welchen Privatgesellschaften betroffen diese in die Verlegenheit, gar nicht mehr zahlen zu können, bringen können, was den Versicherten doch noch schlimmer betrifft.

Hiernächst würde der Vorwurf eines zu hohen Prämienfußes für die massiven Gebäude zu widerlegen sein, es ist derselbe aber so wenig begründet, daß er eigentlich gar keine besondere Widerlegung verdiente; denn wenn auch wirklich in wenigen einzelnen Fällen sich ein Unterschied zu Gunsten der Privatgesellschaften herausstellen sollte, so kann derselbe doch entweder gar nicht mehr bestehen, oder aber nur von dem unbedeutendsten Belange sein, wenn man die Schreibgebühren, Portovauslagen, Schildkosten u. u. dem Beitragsfuß in Zurechnung bringt, welche von den Agenten der Privatgesellschaften in Anspruch genommen werden. Dagegen aber liegen der Direction vielsache Beispiele vor, wo bei Privatanstalten versicherte Eigenthümer an Beiträgen von ihren Besitzungen den dritten Theil, ja selbst die Hälfte mehr bezahlen müssen, als sie bei der Provinzial-Anstalt zu entrichten haben würden; es mag also wohl der ganze Unterschied nur in den geschickteren Anpreisungen der Privatagenten liegen, von denen sich freilich das arglose Publikum, welches dergleichen prahlende Lobeserhebungen für baare Münze nimmt, leicht verlocken läßt.

Wir können demnach über diesen Punkt uns aller weiteren Aeußerungen enthalten, und so bleibt uns nur noch eine Erwägung derjenigen Mängel übrig, welche an der bei der Sozietät bestehenden successiven Auszahlung der Entschädigungsgelder zu finden sein sollen. — Hier findet dasselbe Anwendung, was bereits in Betreff der Wiederherstellung abgebrannter Gebäude gesagt worden ist. Es soll auch diese Bestimmung im Allgemeinen der Sozietät ebenfalls Sicherheit vor frevelhafter Spekulation gewähren, indem sie die Abgebrannten hindert, die ihnen zustehende Entschädigungssumme zu anderen Zwecken zu verwenden, und dann bei etwaiger sonstiger Mittellosigkeit ihren Gemeinden zur Last zu fallen. Dieser letztere Umstand würde bei armen Leuten auch ohne das Vorwalten böswilliger Absicht sehr leicht eintreten können, wenn sie die Entschädigungssumme auf einmal ausgezahlt erhielten, sie würden das Geld verausgabt haben, ehe sie sich dessen bewußt wären und ohne damit dessen alleinige Bestimmung: die Errichtung eines neuen Obdaches, erfüllt zu haben, während sie jetzt durch die nur nach dem Fortschreiten des Neubaus sich richtende, successive Auszahlung des Geldes zu dessen richtiger Verwendung genöthigt werden. Es ist also auch diese Bestimmung mit wohlweislicher Erwägung im alleinigen Interesse der Sozietät oder der sämmtlichen Versicherten, welche die Sozietät bilden, erlassen worden, und kann um so weniger angefochten werden, als hier ganz dieselben legislativen Verhältnisse obwalten, wie bei der Bedingung des Wiederaufbaues, das Reglement auch besondere Umstände sehr wohl berücksichtigt, bei denen von der Regel abgewichen werden kann. Auch kann der Direction gewiß nicht der Vorwurf gemacht werden, daß sie bei Handhabung dieser Vorschrift-

ten engherzig verfare, indem sie bei nur einigermaßen ausreichender Ueberzeugung, daß das Geld zu dem bestimmten Zwecke auch wirklich verwendet wird, alle nur mögliche Rücksichten nimmt. Den Herren Bürgermeistern aber, welchen das Anweisen der Abschlagszahlungen nach Maassgabe des Fortschrittes im Wiederaufbau obliegt, kann nicht genug und wiederholt empfohlen werden, die jedesmal obwaltenden Verhältnisse wohl zu prüfen und nicht durch zu späte oder sparsame Anweisungen die Beschädigten im Bau aufzuhalten, oder sie gar zu nöthigen, Materialien auf Credit zu kaufen, überhaupt die an sich wohlthätige Bestimmung nicht zur Chifane werden zu lassen.

In ähnlicher Weise verdienen alle anderen Vorwürfe gewürdigt zu werden, welche die Privatvereine der Sozietät etwa noch ausserdem zu machen sich bemühen, zumal wenn man den einfachen Umstand nicht aus den Augen läßt, daß die Provinzial-Anstalt schon allein aus dem Grunde die zweckmässigste Versicherungsart darbieten muß, weil sie nicht, wie die Privatgesellschaften, einen Gewinn aus der Versicherung ziehen will und das Brandunglück nicht zum Gegenstande einer eigennütigen Spekulation macht. In diesem Umstande liegt, wie gesagt, der unumstößliche, klare Beweis, daß die Sozietät dem Publikum die meisten Vortheile gewähren muß und dies um so viel mehr, als sich die Theilnahme an derselben steigert.

Mögen daher auch die Agenten der Privatvereine — welche natürlich durch ihren persönlichen Vortheil dazu angespornt werden — auch noch so große Ueberredungskünste anwenden, um ihren Gesellschaften Versicherungen zu verschaffen; der Nachtheil, welcher der Sozietät dadurch augenblicklich zugefügt wird, muß bei der, sich wenn auch langsam, doch fortwährend steigenden Theilnahme an derselben in den Hintergrund weichen und kann uns zu ernstern Besorgnissen keinen Anlaß bieten, wenn wir nur ohne Unterlaß und ohne Ausnahme mit allen uns zu Gebote stehenden Mitteln dahin streben, das Interesse der Sozietät und in ihr das eines jeden Einzelnen der Versicherten nach besten Kräften zu befördern und nichts unberücksichtigt zu lassen, was dabei von Nutzen sein kann. Diese Förderung aber liegt nicht allein in der Gewährung der Jahresbeiträge zur Vergütung der entstandenen Brandschäden, sondern eben so sehr, wo nicht noch mehr in dem Bestreben, die Brandschäden selbst nach Möglichkeit zu vermindern und zu verhüten.

Es wird von Seiten der Direktion durch die Bürgermeister als Lokalagenten der Sozietät unausgesetzt darauf hingewirkt, den Schutz, welchen die Sozietät ihren Versicherten gewährt, auf die Verminderung der Brandschäden auszudehnen, und es erfreut sich dieses Streben auch einer um so wesentlicheren Wirkung, als die Bürgermeister vermöge ihrer amtlichen Stellung dasselbe in den vielfachsten Beziehungen im Auge zu behalten fähig sind. Der Bürgermeister ist als Polizeibeamter im Stande, für gehörige Instandhaltung der Feuerlöschgeräthschaften wirksame Sorge zu tragen, sowie eine zweckmäßige Uebung im Gebrauche dieser Geräthschaften anzuordnen, er kann ferner zur Verhütung von Wassermangel wesentlich darauf einwirken, daß Brunnen, Bäche, Teiche und dergleichen mit besonderer Berücksichtigung der Feuersnoth angelegt und unterhalten werden, und kann durch zweckmäßige Instruktion und Controle der Nachtwächter, Polizeidiener, Schornsteinfeger und Bauhandwerker viele Ursachen von Feuergefahr schon in ihrer Entstehung unterdrücken, sowie er auch die Abschließung von übertrieben hohen Mobilarversicherungen bei Privatanstalten, welche erfahrungsgemäß am meisten in Versuchung zur eigenen Brandstiftung führen, durch genaue Prüfung in polizeilicher Hinsicht am besten verhüten kann.

Alles, was in Bezug auf Brandverminderung und Löschgeräthschaften von einer Gemeinde geschieht und angeschafft wird, kommt, bei wechselseitiger Versicherung, der Gemeinde

und zwar jedem Einzelnen allmählig, wenn auch Anfangs in unmerklichen Raten durch Verminderung der Jahresbeiträge wieder zu gut; wogegen diese Auslagen bei nicht wechselseitiger Versicherung lediglich zum Nutzen der kaufmännischen Speculation der Privatgesellschaften gemacht werden. Da zu solchen Anschaffungen die Wohlhabenderen das Meiste beitragen, bei Brandunglück aber auf die Hände der Armeren gerechnet werden muß, so ist es schon aus diesem Gesichtspunkte nicht begreiflich, wie bei näherem Nachdenken nicht gerade die Besitzer der besseren Gebäude sich vorzugsweise der wechselseitigen Versicherung hinneigen, am wenigsten aber ist es dort verständlich, wo durch Löschvereine Außerordentliches geschieht.

Die Stellung des Bürgermeisters befähigt ihn, im Interesse der Provinzial-Sozietät mit dem glücklichsten Erfolge in vielfacher Art thätig zu sein, weil gerade das wechselseitige Tragen des Brandunglückes das wechselseitige Verhüten oder Vermindern desselben voraussetzt, alles hier Einschlagende aber Sache der Localpolizei, also des Bürgermeisters ist. Die Direction erkennt es aber auch nicht, von welcher wichtigen Bedeutung die Bestrebungen dieser ihrer Localagenten für die Sozietät sein können, und wird gewiß nie unterlassen, deren Eifer für die gute Sache durch gerechte Anerkennung rege zu erhalten, und die mit solchem verdienstlichen Streben nothwendig verknüpften Mühwaltungen angemessen zu honoriren, wie sie dies ganz besonders dann thut, wenn die Bürgermeister durch spezielle Revision örtliche Feuergefährlichkeit zu beseitigen und die Versicherungssummen von denjenigen Gebäuden, welche durch Alter und Gebrauch im Werthe wesentlich verloren haben, auf das richtige Verhältniß zurück zu führen sich bemühen.

So viel Wesentliches aber auch der Bürgermeister zu leisten im Stande ist, so kann dies Alles doch nicht hinreichen, um die wechselseitige Schutzverbindung der bei der Sozietät Versicherten in dem erforderlichen Maße wirksam zu machen, es muß vielmehr von einem jeden Versicherten nach seinen persönlichen Kräften auf die möglichste Erreichung des Zweckes thätig hingewirkt werden, und diese Hinzuhilfe kann sich weit erfolgreicher auf Einzelheiten erstrecken, als es bei dem Bürgermeister der Fall sein kann, welcher oft seiner alleinigen Beobachtung ein sehr ausgedehntes Feld unterworfen sieht. Wenn jeder einzelne Versicherte sein Verhältniß zur Sozietät genau erwägt, wenn er bedenkt, daß jeder Schaden, welchem die Sozietät ausgesetzt ist, auch ihn selbst für seine Person eben so wohl treffen muß, als ihm jeder der Sozietät erwachsende Gewinn verhältnißmäßig mit zu Theil wird, so wird er sich gewiß bewogen finden, das Interesse der Sozietät, welches ja auch sein eigenes ist, nach Kräften wahrzunehmen. Jeder von dieser Ansicht ausgehende Versicherte wird nicht allein Sorge tragen, daß in seiner eigenen Behausung den Feuerungsanlagen die gehörige Sorgfalt gewidmet, der Schornstein in gutem Stande erhalten und gehörig gereinigt, sowie von jeder Anhäufung leicht brennbarer Gegenstände in seiner unmittelbaren Nähe frei gehalten wird; er wird nicht allein danach streben, feuergefährliche Einrichtungen und Gebräuche in seiner eigenen Wohnung nach Möglichkeit zu beseitigen, sondern er wird vielmehr dieselbe ausgedehnte Aufmerksamkeit auf seine nächsten Nachbarn und umgekehrt diese wieder auf ihn richten. Durch diese wechselseitige Ueberwachung kann und muß dann auch jeder Versicherte nothwendiger Weise der Sozietät von dem wesentlichsten Nutzen sein, er wird zu ihrem Wohlstande und Gedeihen gerade so beitragen, wie ein achtbares Familien-Mitglied für das gemeinschaftliche Interesse der Haushaltung unausgesetzt thätig sein wird, weil in dem allgemeinen Wohle sein besonderer Vortheil und Wohlstand begründet ist. Sind sämtliche Versicherte von diesem Gedanken lebhaft beseelt, so wird es keinem einzelnen unwürdigen Mitgliede der Sozietät möglich werden, dem Gesammit-Interesse auf irgend eine Art zu schaden und dasselbe in seinem Privatvortheile aus-

zubeuten; jeder rechtliche Versicherte wird ein Auge auf ihn haben und bei gewaltsamer Entwerthung des versicherten Grundstückes, zu hoher, dem Bürgermeister vielleicht entgegengeuer Versicherung desselben, Verwahrlosung, gefährlicher Sorglosigkeit oder hundert andern, Besorgnisse erregenden Anzeichen einer Gefahr für die Sozietät, welche sich in dem engen, nachbarlichen Zusammenleben so leicht beobachten lassen, letztere zur rechten Zeit mittelbar oder unmittelbar von der drohenden Gefahr benachrichtigen und dieselbe dadurch in den Stand setzen, einer solchen bei Zeiten durch entsprechende Maßregeln vorzubeugen. Eben so wenig wird ein Versicherter, wenn er von diesem richtigen Gesichtspunkte ausgeht, es ruhig mit ansehen, wenn eine entstandene Feuersbrunst nicht mit dem gehörigen Eifer gehemmt, oder wohl gar ein theilweiser Brandschaden im Interesse des Einzelnen böswilliger, gewinnsüchtiger Weise zu einem Totalschaden umgewandelt werden sollte; er wird keinen Anstand nehmen, einer solchen Uebervortheilung der Sozietät hindernd entgegen zu treten, und das Bewußtsein, daß er in dem Gesamtinteresse der Versicherten auch sein eigenes wahrnimmt, wird ihn vor dem Verdachte schimpflicher Denunziation gänzlich sicher stellen, wenn nur dies Bewußtsein in jedem einzelnen Versicherten lebendig klar ist.

Hiernach wird jeder Versicherte auch dann, wenn er als Höchstversicherter dem §. 42 des Reglements zufolge ein Mitglied der zur Taxation theilweiser Brandschäden zusammen gesetzten Commission bildet, sich durch eine falsche Großmuth nie verleiten lassen, den vorliegenden Schaden höher anzuschlagen, als er mit gutem Gewissen verantworten kann; er wird ermessen, welcher bedeutende Schaden der Sozietät erwachsen müßte, wenn diese Beurtheilungsweise bei allen Partialschäden zur Anwendung kommen sollte, und diese Erwägung wird ihn abhalten, sich von einer, wenn auch an sich sehr natürlichen Regung des Mitgeföhls für seinen abgebrannten Nachbar zu einem ungerechten Aussprüche bewegen zu lassen, sowohl in der oben erwähnten Eigenschaft eines Taxators, als auch nach §. 115 in der etwaigen Eigenschaft eines Schiedsrichters wird er sich zur unabweislichen Pflicht machen, nur dem strengsten Rechtsgeföhle zu folgen.

Handeln alle Versicherten in diesem richtigen Sinne, so werden sie es hauptsächlich sein, denen das Gesamtwohl der Sozietät zu verdanken ist, und sie werden sich des schönen Bewußtseins erfreuen, daß sie ihre wechselseitige Verbindung aus eigener Kraft in der Blüthe erhalten, sie werden aber auch von diesem gemeinsamen Streben die herrlichsten Früchte erndten, weshalb sich die Direction überzeugt hält, daß es nur der gegenwärtigen Aufmunterung bedürfen wird, um in sämtlichen Mitgliedern der Sozietät diese belebende Idee in klarem Verständnisse und in unausgesetzter Wirksamkeit zu erhalten.

Coblenz, den 16. Dezember 1846.

Rheinische Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direction.

Graf von Waldbott.

(Nr. 189.) Leiche eines Unbekannten.

Am 30. Januar ist am jenseitigen Rhein-Ufer, in der Gemeinde Friemersheim, die Leiche eines unbekanntes Mannes gelandet. Sie hatte braune grau untermischte Haare und Glase, stark gewölbte Stirn, keine Augenbraunen, stumpfe Nase, keinen Bart, vollständige schwärzliche Zähne, großen Mund, rundes Kinn, ovales Gesicht, war von untersehter Statur, 5 Fuß 6 Zoll groß, 45 bis 55 Jahr alt und konnte circa 3 Wochen im Wasser gelegen haben. Die Bekleidung bestand aus einem alten leinenen Hemde, auf der Brust mit X gezeichnet, einer zerrissenen grau wollenen gewebten Unterjacke und einem röthlich wollenen Halstüchle, so wie einem gewebten wollenen Halsschwable von grüner gelber und Rosafarbe; einer grau blauen Tuchweste mit Perlmutterknöpfen; ledernen Hosenträgern

mit messingener Schnalle; einer zerrissenen Hose von Burkin, von grauem Grunde mit schwarzen Streifen und mit hörnerne Knöpfen, guten wollenen Socken, guten vorgeschubten Halbstiefeln. In der rechten Hosentasche befanden sich 6 Pfennige Münze und ein kattu- nenes Taschentuch von weißem Grunde, Karostreifen, ohne Zeichen. — Am Ringfinger der der linken Hand befand sich ein metallener Ring und war der rechte Arm am obern Dritt- theile des Oberarms amputirt.

Wer über die Person des Verunglückten Auskunft zu geben vermag, ersuche ich selbige mir oder der nächsten Polizeibehörde baldigst mitzutheilen.

Düsseldorf, den 4. Februar 1847.

Der Ober-Prokurator.

Für denselben, der Staats-Prokurator: von Proff=Irnich.

S i c h e r h e i t s - P o l i z e i.

(Nr. 190.) Diebstahl zu Kaiserswerth.

Am 31. vorigen Monats, Vormittags zwischen 10 und 12 Uhr, ist aus einem Neben- gebäude des evangelischen Pfarrhauses zu Kaiserswerth, mittelst Zerbrechung von Fenster- scheiben und Einsteigen, eine zweigehäusige silberne französische Taschenuhr gestohlen worden.

Dieselbe hatte arabische Ziffern und die Aufschrift: Paris auf dem Zifferblatte. Das äußere Gehäuse war von Schildkröte mit Silber eingefast und befand sich da, wo dasselbe geöffnet wird ein Loch darin. Die an ihr hängende, von Ringen zusammengesetzte Stahl- kette war mit zwei messingenen Schlüsseln, von denen der eine noch neu war, versehen.

Als muthmaßlicher Dieb wird eine Person von mittler, ziemlich schlanker Statur und rüstigem Alter, blasser Gesichtsfarbe und dunklem Haar bezeichnet, welche mit einer schwar- zen Pelzmütze ohne Schirm, einem dunkelgrünen Oberrocte und grauen Hosen bekleidet war.

Indem vor dem Ankauf der gestohlenen Uhr gewarnt wird, ersuche ich Jedermann, mir oder der nächsten Polizeibehörde, Alles mitzutheilen, was zur Wiedererlangung dieser Uhr oder zur Entdeckung des Diebes führen könnte.

Düsseldorf, den 4. Februar 1847.

Der Ober-Prokurator.

Für denselben, der Staats-Prokurator: von Proff=Irnich.

(Nr. 191) Steckbrief.

Der wegen Hausdiebstahls in Untersuchung befangene Josua Herder, früher Knecht zu Birgderkamp, später Eisenbahnarbeiter zu Barmen, dessen Personbeschreibung ich hier- unten mittheile, hat sich auf flüchtigen Fuß gesetzt, weshalb ich zur Erledigung eines Vor- führungsbefehls des Königl. Instruktionsrichters hier selbst alle Polizeibehörden ersuche, auf denselben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und mir vorführen zu lassen.

Elberfeld, den 7. Februar 1847.

Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

P e r s o n b e s c h r e i b u n g.

Alter 18 Jahre; Größe 5 Fuß; Haare blond; Augen blau; Mund gewöhnlich; Nase ge- wöhnlich; Gesichtsfarbe gesund; Gesichtsförmig rund; Statur mittelmäßig. Besondere Kenn- zeichen: Sommerprossen und an der linken Seite des Halses eine Drüsennarbe.

(Nr. 192.) Diebstahl zu Regnit.

Dem an der Regnit, Gemeinde Brasselt wohnenden Ackerwirths Gerhard Arnzen wurde am 26. Januar aus seinem Backhause ein Sack, gezeichnet G. A., worin ein Scheffel Buchweizenmehl, entwendet.

Warnend vor dem Ankaufe des Objects, fordern wir Jeden, der über den Thäter oder über das Verbleiben der gestohlenen Waaren Wissenschaft erlangen sollte, hierdurch auf, uns oder der nächsten Behörde darüber Anzeige zu machen, wodurch keine Kosten entstehen.

Emmerich, den 4. Februar 1847.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht: Arndt.